

Erste Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 6. Oktober 2015

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 05.06.2018 folgende Erste Satzung zur Änderung der Trinkwassergebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz vom 6. Oktober 2015 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Trinkwassergebührensatzung

1. Der § 4 Abs. 9 der Trinkwassergebührensatzung vom 06.10.2015 wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt

bis einschließlich 30.06.2018	Netto 1,38 € je m ³ und Brutto 1,48 € je m ³ ,
ab dem 01.07.2018	Netto 1,18 € je m ³ und Brutto 1,26 € je m ³
und ab dem 01.01.2019	Netto 1,28 € je m ³ und Brutto 1,37 € je m ³ .“

2. Der § 5 Abs. 1 der Trinkwassergebührensatzung vom 06.10.2015 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Mit der Ausfertigung und Versendung dieser Abgabenbescheide hat der WAZV die Dokuservice Knoll GmbH, Brandteichstr. 20 in 17489 Greifswald beauftragt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 07.06.2018


Dieter Eckert
Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 08.06.2018 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.